Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 27. März 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 12
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachung

10. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 24. März 2015

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 12. März 2015 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

Die Satzungsänderung der Franz Josef und Maria Fechtig'schen Armenstiftung, Bizau, wird genehmigt.

Dem Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (Ausstellungsprogramm 2015), dem Verein Vorarlberger Museumswelt Frastanz (Beitrag zum Betrieb 2015, Neukonzeption, 10 Jahres-Stufenplan, 2. Abschnitt), dem Verein „Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns" (Beitrag zum Betrieb für das Jahr 2015), den Vorarlberger Jugendzentren und Jugendtreffs und dem Dachverband der Vorarlberger Jugendzentren (Betrieb der Jugendräumlichkeiten 2015), dem Verein Welt der Kinder (Kinderbeteiligung in Vorarlberg 2015), dem Verein Eltern-Kind-Zentrum Feldkirch (Investitionskostenförderung und Gewährung von Zweckzuschüssen 2015 für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindervilla Feldkirch), der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal (Ankauf des Verkaufs- und Verkostungsbereiches der Sennereigenossenschaft Sonntag Boden zur Errichtung des Biosphärenpark Zentrums), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), dem Vorarlberger Architektur Institut (Landesbeitrag 2015), der Wirtschafts-Standort Vorarlberg Betriebsansiedlungs GmbH, Dornbirn (Landesbeitrag 2015), der Vorarlberg Tourismus GmbH (Leistungskäufe bei der Österreich Werbung 2015), der ÖBB Personenverkehr AG (Entgeltzahlung für das Fahrplanjahr 2015), der Stadt Dornbirn (Oberriedgraben, km 0,00 – km 0,10, Renaturierung), der Gemeinde Egg (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XIII), den Stadtwerken Feldkirch (Wasserversorgungsanlage, BA XXII), der Gemeinde Sulz (Wasserversorgungsanlage, BA X) und den Vorarlberger Gemeinden (Betriebskostenförderung 2015 zu den Jahreskosten 2013 für Abwasserbeseitigungsanlagen) werden Beiträge gewährt.

Der Internationale Kunstpreis des Landes Vorarlberg im Jahr 2015 wird verliehen.

Zu den im Jahr 2014 von den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geleisteten Interessentenbeiträgen für Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie für schutzwasserbauliche Projekte werden Bedarfszuweisungsmittel gewährt.

Zu den Kosten der Gemeinden im Jahr 2014 aus der Vorfinanzierung fehlender Bundesmittel für Flussbauprojekte (für Normal- und Kleinmaßnahmen) bei Interessentengewässern werden Bedarfszuweisungsmittel gewährt.

Dem Ankauf von zwei Regierungsfahrzeugen (Ersatzbeschaffung) wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 166 Wohnobjekte im Ausmaß von € 11.979.300,--, Althaussanierungsdarlehen für 126 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.375.800,--, Sanierungszuschüsse für 240 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.013.958,20 und sonstige Zuschüsse für 129 Wohnobjekte im Ausmaß von € 141.417,72 gewährt.

Der Tätigkeitsbericht 2014 des Wohnbaufonds des Landes Vorarlberg wird dem Landtag vorgelegt.

Die Durchführung des Projekts „Ausgezeichneter familienfreundlicher Betrieb“ wird genehmigt und ein Beitrag hiefür gewährt.

Der Voranschlag 2015 des Landeskrankenhaus Feldkirch wird genehmigt.

Der vom Landessportbeirat befürwortete Jahresplan für den Einsatz von Sportförderungsmitteln 2015 (Besondere Förderung des Leistungs- und Spitzensports, Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes, Förderung des Breitensports, Sportabzeichen, Medaillen, Ehrenpreise und Sportpublikationen, Förderung von Nachwuchsmannschaften bei gesamtösterreichischen Bewerben, Förderung des Mannschaftsspitzensports bei gesamtösterreichischen und internationalen Bewerben) wird genehmigt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung und Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Für verschiedene Projekte zur ländlichen Entwicklung (Förderungsmittel aus dem Landesbudget 2015 für einzelbetriebliche Investitionen, Alpwirtschaft, Elektrifizierung, Ländliches Wegenetz, Mountainbiking, Diversifizierung, Erhöhung der Wertschöpfung, Bildung und Technische Hilfe, landeskultureller Wasserbau, Sonderunterstützungen zur Erhaltung der Besiedlung in Berggebieten, Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen bei Agrarverfahren) werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg beauftragt gemeinsam mit dem Land Tirol ergänzende Leistungen zur bereits in Auftrag gegebenen Studie „Schienenfernverkehr Westösterreich“.

Die erforderlichen Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Nord und der Straßenmeisterei Bregenz werden vergeben.

Um die Standsicherheit der Futtermauer an der L 200, Bregenzerwaldstraße, km 31,455 bis km 31,472, wieder zu gewährleisten, wird diese instand gesetzt.

Für die Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an ÖBB-Strecken in Lustenau und Rankweil sowie für Sofortmaßnahmen und Programme für Imker und Bienen werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Der Auftrag zur Kartierung, Bewertung und Beschreibung der eingereichten Einzelflächen, Gesamt- und Alpbetriebe für die Wiesenmeisterschaft 2015 und 2016 wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-310.15

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Der Landtag hat am 11. März 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Mai 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Klöslefeld“ der Marktgemeinde Frastanz

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Marktgemeinde Frastanz vorgelegte Umlegungsplan „Klöslefeld“ in der Zeit vom 7. April 2015 bis 7. Mai 2015 im Marktgemeindeamt Frastanz zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Marktgemeindeamt Frastanz schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt